

GEMEINDE BUCH LANDKRS. HASSFURT

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

KELLERSGRABEN - DORFWIESEN

ZEICHENERKLÄRUNG

a) für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren

unverändert bestehenblei- bende	festzusetzende	aufzuhebende	Baulinien
			Straßen- u. Grün- flächenbegrenzung- linie
			zwingende Baulinie
			vordere Baugrenze
			seitliche u. rück- wärtige Baugrenze

Flächen für Garagen
Flachdach massiv
od. flachgeneigt mit
Eternitdeckung

Nebengebäude + Garagen
Giebeldach 25-30° Neigung ohne Kniestock

zulässig Erdgeschoss. Satteldach 25-30°
Traufhöhe max. 3.45 m auf der Straßenseite
Im Untergeschoss dürfen Wohnräume untergebracht
werden, wenn dieses in dem hängigen Gelände ohne
wesentliche Geländeänderung möglich ist. Bei
den Baugesuchen ist dieses durch Nivelement
jeweils nachzuweisen.

zulässig Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss
m. Satteldach über 50°, Traufhöhe max 3.30 m
auf der Straßenseite.

zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss mit Sattel-
dach 25-30°, Traufhöhe max. 6.20 m auf der
Straßenseite.

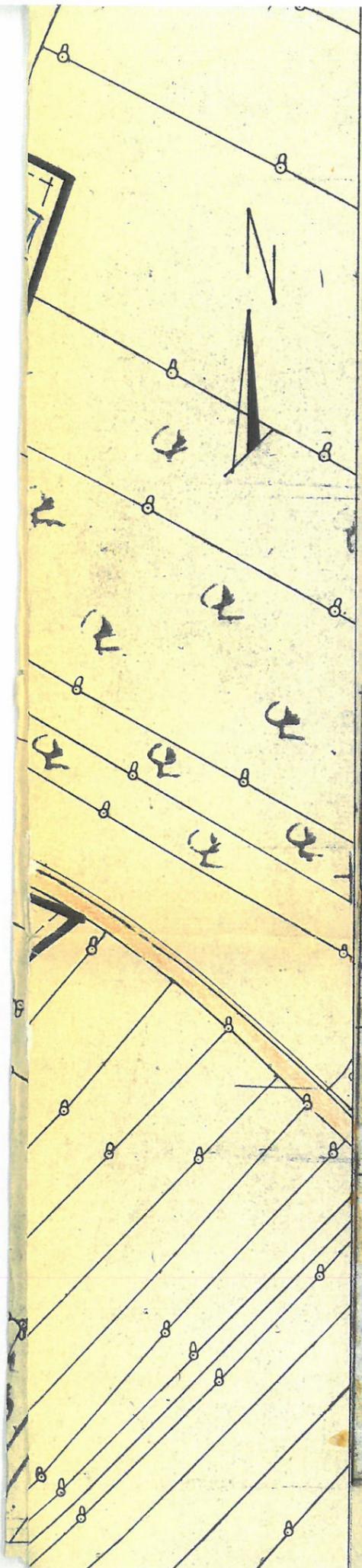
Firstrichtung der Gebäude
Grundstück für den Gemeinbedarf (z. B. Trafo)

z. B. 10,5
Breite der Straßen und Wege

z. B.
Sichtfläche, die von Bebauung, Bewuchs und

Weitere Festsetzungen

- Das Bauland ist als allg. Wohngebiet festgesetzt.
- Für das Neubaugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Mindestgröße der Baugrundstücke:
bei offener Bauweise 600 qm
- Einfriedung:
 - zu den öffentlichen Verkehrsflächen:
Bruchsteinsockel max. 0.50 m
einschl. Zaun max. 1.25 m
je Straßenzug einheitlich.
 - zwischen den Grenzen
Maschendrahtzaun bis 1.25 m hoch mit oder ohne Betonsockel
 - Bunte Plastikzäune bzw. bunte Anstriche von Holz- und Metallzäunen zur Flur hin dürfen



-  Ablagerungen über 0.00 m über der Straße freizuhalten ist.
-  Schutzfläche, die aus Sicherheitsgründen von der Bebauung freizuhalten ist.
-  Fläche für kleine Landw.Nutzbauten (Gerätehallen) Traufhöhe max. 3.00 m
- b) für die Hinweise**
-  Vorschlag für die Teilung der Grundstücksflächen
-  Hauptversorgungsleitungen
-  bestehende Grundstücksgrenzen
- z.B. 250 Flurstücknummern (Grundstücke werden im Rahmen der Flurbereinigung umgelegt)
-  vorhandene Wohngebäude
-  vorhandene Nebengebäude

nicht verwendet werden.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom Februar 1967 gem. § 10 BBauG am 11. 5. 1969 als
Satzung beschlossen.



Buch 12. 5. 1969 den

[Signature]
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Mit/ohne Auflagen genehmigt gem. § 11 BBauG in Verbind. mit
RE vom 14. 1. 1969 Nr. IV/3 - 961 d 39 (68) vom 10. JAN 1969
Maßfurt, 2 JUNI 1969
LANDRATSAMT:
I.A.
[Signature]
(v. Golitschek) Regierungsrat



Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom bis öffentlich
ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am bekanntgemacht worden.
Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am rechtsverbindlich geworden.

..... den

.....
(Bürgermeister)

